



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juni 2020
(OR. en)

8910/20

CSDP/PSDC 304
CFSP/PESC 509
COPS 196
POLMIL 74
CIVCOM 93

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	8792/20
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die im Wege des schriftlichen Verfahrens am 17. Juni 2020 gebilligten Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

1. Die EU steht einem ohnehin schwierigen internationalen Umfeld gegenüber, in dem die beispiellosen Risiken aufgrund der COVID-19-Pandemie die vorhandenen globalen Anfälligkeiten und Spannungen noch zu verschärfen drohen. Somit bedarf es größerer europäischer Einheit, Solidarität und Resilienz sowie der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Schaffung einer starken Europäischen Union, die im Einklang mit den Verträgen den Frieden und die Sicherheit fördert und ihre Bürgerinnen und Bürger schützt; auf diese Weise stärken sie die Identität und Unabhängigkeit Europas.
2. Die EU ist nach wie vor entschlossen, durch ihr operatives Engagement – insbesondere durch GSVP-Missionen und -Operationen – ihre Fähigkeit, als Bereitsteller von Sicherheit aufzutreten, weiter auszubauen, durch Stärkung ihrer Resilienz und Vorsorge allen Sicherheitsbedrohungen und Herausforderungen wirksam zu begegnen und die Entwicklung der erforderlichen Fähigkeiten zu beschleunigen. Auf diese Weise wird die EU ihre strategische Autonomie erhöhen und besser in der Lage sein, durch Zusammenarbeit mit Partnern ihre Werte und Interessen zu wahren. Hierdurch werden zudem unsere kollektiven Anstrengungen, insbesondere auch im Kontext eines wirksamen Multilateralismus und der transatlantischen Beziehungen, wie auch der europäische Beitrag zu einer regelbasierten Weltordnung, in deren Zentrum die Vereinten Nationen stehen, und die euro-atlantische Sicherheit verstärkt.
3. Um dies zu erreichen, sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten für Sicherheit und Verteidigung sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene gemäß den Haushaltsverfahren der Mitgliedstaaten die erforderlichen Finanzmittel bereitstellen, was auch die wirtschaftliche Erholung, insbesondere in kritischen Sektoren in der EU, verstärken könnte.

In diesem Zusammenhang betont der Rat, dass alle seit 2016 im Zuge der Globalen Strategie der EU eingeleiteten Initiativen und zugewiesenen Aufgaben vorangebracht werden müssen, und weist insbesondere auf Folgendes hin:

4. Der Rat ersucht den Hohen Vertreter, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter Nutzung ihrer Beiträge bis Jahresende 2020 durch das Einheitliche Analyseverfahren eine umfassende 360-Grad-Analyse des gesamten Spektrums der Bedrohungen und Herausforderungen zu erstellen, die den Mitgliedstaaten als Hintergrund für die Ausarbeitung eines Dokuments über den Strategischen Kompass dienen wird, das 2022 vom Rat angenommen werden soll. Die Kommission und die Europäische Verteidigungsagentur werden gegebenenfalls in den Prozess einbezogen. Der Strategische Kompass wird die Umsetzung der im November 2016 im Rahmen der Globalen Strategie der EU vereinbarten Zielvorgaben voranbringen und steuern und könnte weiter zur Entwicklung der gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungskultur beitragen, die von unseren gemeinsamen Werten und Zielen geprägt ist und den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten achtet. Ausgehend von der Bedrohungsanalyse und eventuellen anderen thematischen Beiträgen wird der Strategische Kompass politische Leitlinien und spezifische Ziele und Zielsetzungen in Bereichen wie Krisenbewältigung, Resilienz, Fähigkeitenentwicklung und Partnerschaften festlegen. Die laufenden Arbeiten im Rahmen der Sicherheits- und Verteidigungsinitiativen werden ebenfalls in diesen Prozess einfließen, wobei der Strategische Kompass einen kohärenten Orientierungsrahmen für diese Initiativen und andere relevante Prozesse bieten sollte.
5. Der Rat würdigt den wertvollen Beitrag der Streitkräfte bei der Unterstützung der Zivilbehörden während der COVID-19-Pandemie, auch zwischen EU-Mitgliedstaaten. In Anbetracht dieser Erfahrungen und der daraus gezogenen Lehren ersucht der Rat die Kommission, zusammen mit dem Hohen Vertreter etwaige Aktualisierungen der Modalitäten für die Nutzung, Verfügbarkeit und Koordinierung der militärischen Mittel und Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zur Unterstützung des Katastrophenschutzverfahrens der Union und für humanitäre Zwecke vorzuschlagen, wobei die vereinbarten Grundsätze und die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zu achten und die einschlägigen Umsetzungsmodalitäten des Artikels 222 AEUV zu berücksichtigen sind.

6. Der Rat bekräftigt die Bedeutung der gegenseitigen Unterstützung und/oder Solidarität gemäß Artikel 42 Absatz 7 EUV und Artikel 222 AEUV und ist sich darin einig, weiterhin auf ein gemeinsames Verständnis des Artikels 42 Absatz 7 EUV hinzuarbeiten und Erfahrungen auszuwerten, und zwar auf der Grundlage von in den kommenden Monaten stattfindenden Planübungen und szenariobasierten politischen Erörterungen. Bei diesen Übungen und Erörterungen, in die erforderlichenfalls die Kommission einzubeziehen ist, sollte der Schwerpunkt auf den praktischen Umsetzungsmodalitäten liegen, einschließlich Szenarien in Bezug auf Artikel 222 AEUV, wobei auch die Schwachstellen zu berücksichtigen sind, die die COVID-19-Krise offenbart hat. Dazu kann auch gehören, dass die zuständigen Dienststellen bewerten, welche Art von Unterstützung sie leisten könnten, wenn ein Mitgliedstaat im Rahmen der Aktivierung des Artikels 42 Absatz 7 EUV darum ersucht. Der Rat weist darauf hin, dass die sich aus Artikel 42 Absatz 7 EUV ergebenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten nicht berühren. Ferner weist er darauf hin, dass die NATO für die ihr angehörenden Staaten das Fundament der kollektiven Verteidigung bleibt.
7. Der Rat ermutigt die EU-Institutionen, zusammen mit den Mitgliedstaaten gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2019 die Arbeiten fortzuführen, die zum Ziel haben, die Resilienz und die Sicherheitskultur der EU gegen Cyberbedrohungen und hybride Bedrohungen zu stärken und den Schutz ihrer Kommunikations- und Informationsnetze und -systeme – einschließlich der sicheren Kommunikationskanäle – sowie ihrer Entscheidungsprozesse vor böswilligen Aktivitäten aller Art auszubauen und zu verbessern, damit die EU auch unter widrigeren Umständen voll funktionsfähig bleibt.

Der Rat betont, dass es immer wichtiger wird, die Fähigkeit der EU weiter zu stärken, böswillige Cyberaktivitäten zu verhindern, von ihnen abzuschrecken und darauf zu reagieren, u. a. durch den Rahmen für eine gemeinsame diplomatische Reaktion der EU auf böswillige Cyberaktivitäten („Instrumentarium für die Cyberdiplomatie“) und erforderlichenfalls einschließlich der horizontalen eigenständigen EU-Sanktionsregelung zur Abwehr von Cyberaktivitäten sowie des EU-Politikrahmens für die Cyberabwehr. Ferner hebt der Rat hervor, dass Cyberaspekte stärker in das Krisenmanagement der EU einbezogen werden müssen.

Gemäß den im Dezember 2019 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zu zusätzlichen Anstrengungen zur Stärkung der Resilienz und zur Abwehr hybrider Bedrohungen fordert der Rat außerdem verstärkte Anstrengungen auf nationaler Ebene und im Hinblick auf Maßnahmen und Gesetzgebungsinitiativen der EU zur Abwehr hybrider Bedrohungen – einschließlich der Verbreitung von Desinformation –, die aufgrund der COVID-19-Krise zugenommen haben. Er fordert auch eine Verbesserung der Vorsorgemaßnahmen der EU und ihrer eigenständigen Analysekapazität, damit hybride Bedrohungen angegangen und Partner bei der Erhöhung ihrer Resilienz unterstützt werden können.

8. Der Rat ersucht den Hohen Vertreter, zusammen mit der Kommission und der Europäischen Verteidigungsagentur und in engem Dialog mit den Mitgliedstaaten ein Paket konkreter, kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen vorzuschlagen, um die Zusammenhänge zwischen Verteidigung und Klimawandel als Teil des weiteren Zusammenhangs von Klima und Sicherheit insbesondere im Bereich der zivilen und militärischen Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), der Fähigkeitenentwicklung, des Multilateralismus und der Partnerschaften anzugehen.
9. Der Rat erinnert an die Zusagen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit vollständig umzusetzen und dafür zu sorgen, dass die Agenda uneingeschränkt in alle Politikbereiche und Bemühungen der EU integriert wird.

Verstärkung des operativen Engagements der EU

10. Der Rat hebt den entscheidenden Beitrag hervor, den alle zivilen und militärischen GSVP-Missionen und -Operationen zu Frieden und Stabilität in der ganzen Welt im Rahmen des integrierten Ansatzes der EU zur Bewältigung von Konflikten und Krisen sowie zur Sicherheit in Europa leisten. Der Rat betont, dass die Mitgliedstaaten allen GSVP-Missionen und -Operationen die erforderlichen Mittel und das notwendige Personal zur Verfügung stellen müssen, damit die wirksame Umsetzung ihrer vereinbarten Mandate gewährleistet ist. Diesbezüglich ersucht er den Hohen Vertreter, Optionen für verstärkte Folgemaßnahmen, einschließlich auf politischer Ebene, sowie Anreize für einen verbesserten Kräfteaufwuchs für GSVP-Missionen und -Operationen zu unterbreiten, die unter den Mitgliedstaaten erörtert werden sollten. Zudem ermutigt er die Mitgliedstaaten, die noch verbleibenden Lücken im Einsatzplan der EU-Gefechtsverbände zu füllen, die für die operative Kapazität und die Krisenreaktionsfähigkeit der EU von großer Bedeutung sind. Er unterstreicht zudem die Wichtigkeit wirksamer Führungs-, Kontroll- und Unterstützungsstrukturen, einschließlich einer verstärkten Unterstützungsplattform für Missionen, und sieht der bevorstehenden Überprüfung des militärischen Planungs- und Durchführungsstabs (MPCC), einschließlich der gemeinsamen Unterstützungs koordinierungszelle (JSCC), erwartungsvoll entgegen.

11. Der Rat fordert, dass das Personal, das zu Beginn der COVID-19-Pandemie als Vorsichtsmaßnahme vorübergehend aus seinem Einsatzgebiet abgezogen wurde, dringend auf koordinierte Weise und nach Einsatzgebiet gestaffelt dorthin zurückkehrt, wobei die erforderlichen Mittel für die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht bereitgestellt werden müssen. Er hebt hervor, wie wichtig die zivil-militärische Koordinierung sowie die Stärkung der Verbindungen zwischen der inneren und äußeren Sicherheit sind, und sieht der Erörterung der operativen Lehren aus der Pandemie auch unter den Aspekten der Bereitschaft, der Resilienz und der Kapazitäten der GSVP-Strukturen in den Bereichen Führung, Anordnung und Kontrolle mit Interesse entgegen. Auf dieser Dynamik aufbauend fordert der Rat weitere Arbeiten zur Verstärkung der Robustheit der militärischen Ausbildungsmissionen im Rahmen der GSVP sowie zur weiteren Stärkung der Resilienz von zivilen GSVP-Missionen, einschließlich in Bereichen wie der medizinischen Evakuierung und der strategischen Evakuierung.

12. Der Rat begrüßt die Einleitung der Operation EUNAVFOR MED Irini, die zu Frieden und Stabilität in Libyen beitragen soll, indem sie die Umsetzung des Waffenembargos gegen Libyen im Einklang mit der Resolution 1970 (2011) und späteren Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, einschließlich der Resolution 2292 (2016) und der Resolution 2526 (2020), unparteiisch und wirksam unter Einsatz luft-, satelliten- und seegestützter Mittel unterstützt. Er hebt den wichtigen Beitrag des EU-Satellitenzentrums zum Erfolg der Operation hervor. Außerdem begrüßt er die Einrichtung der EUAM RCA, mit der die internen Sicherheitskräfte in der Zentralafrikanischen Republik unterstützt werden, ebenso wie das Engagement der EU in der Südostukraine und die Eröffnung des neuen Büros der EUAM Ukraine vor Ort in Mariupol, und er ist sich der Bedeutung der fortgesetzten Präsenz der Operation EUFOR Althea bewusst. Er sieht der umfassenden strategischen Überprüfung der drei GSVP-Missionen und - Operationen am Horn von Afrika erwartungsvoll entgegen.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der GSVP-Missionen in der Sahelzone begrüßt er das verstärkte Mandat der EUTM-Mali und sieht den strategischen Überprüfungen der EUCAP Sahel Mali und der EUCAP Sahel Niger erwartungsvoll entgegen. Zudem begrüßt der Rat unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates und der Mitgliedstaaten der G5 der Sahelzone auch die Einrichtung der Koalition für die Sahelzone sowie die Beteiligung der EU an der Koalition und hebt die Führungsrolle der EU bei der Koordinierung der Maßnahmen im Rahmen der Partnerschaft für Stabilität und Sicherheit in der Sahelzone (P3S) hervor.

Er weist auf die Notwendigkeit hin, auch das operative Engagement Europas – unter Wahrung der Kontinuität und der Synergien mit Maßnahmen der Mitgliedstaaten – in strategischen Meeresgebieten zu fördern, wobei die EU-Strategie für maritime Sicherheit und der dazugehörige Aktionsplans für ihre Umsetzung zu berücksichtigen sind. Der Rat sieht der Einleitung des Pilotfalls im Golf von Guinea erwartungsvoll entgegen, der weiteren Fortschritte beim Konzept der koordinierten maritimen Präsenzen den Weg ebnen könnte.

13. Der Rat fordert, den Pakt für die zivile GSVP bis spätestens Anfang des Sommers 2023 vollständig umzusetzen, was auch für die Zwischenschritte, die in der Jahreskonferenz zur Überprüfung vom November 2019 ermittelt und in den Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung des Pakts für die zivile GSVP (Dezember 2019) gebilligt wurden, und für die laufenden Arbeiten der Mitgliedstaaten an ihren nationalen Umsetzungsplänen gilt. In diesem Zusammenhang sieht er der zweiten jährlichen Überprüfungskonferenz, die für das zweite Halbjahr 2020 geplant ist und auf der eine Bilanz der bei der Umsetzung des Pakts auf EU- und auf nationaler Ebene erzielten Fortschritte gezogen werden soll, erwartungsvoll entgegen.
14. Der Rat betont, dass dringend eine Einigung über eine wirksame Europäische Friedensfazilität erzielt werden muss, in die, wie vorgeschlagen wird, u. a. die Bereitstellung militärischer Ausrüstung und starke Schutzmaßnahmen aufgenommen werden und die spätestens Ende Januar 2021 bereitstehen muss, damit die EU besser in der Lage ist, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhindern und die internationale Sicherheit zu erhöhen. Außerdem stellt er fest, dass für dieses haushaltsexterne Instrument im Kontext des noch zu vereinbarenden Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 angemessene und der Zielvorgabe entsprechende Haushaltsmittel vorgesehen werden müssen, und betont, wie wichtig weitere Beratungen insbesondere über die finanziellen Auswirkungen sind.

15. Der Rat weist darauf hin, wie wichtig die vereinbarten Grundsätze der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) sind, und legt den an der SSZ teilnehmenden Mitgliedstaaten nahe, die weiter gehenden Verpflichtungen insbesondere dort weiter umzusetzen, wo die Fortschritte als unzureichend bewertet wurden, nämlich vor allem im operativen Bereich und beim kooperativen europäischen Ansatz (z. B. Beschaffung von Ausrüstung und F&T im Verteidigungsbereich), und zwar in Anbetracht des zweiten Jahresberichts des Hohen Vertreters über den Stand der Umsetzung der SSZ und im Einklang mit der Empfehlung des Rates zu diesem Bericht. Im Hinblick auf eine wirksamere Gestaltung der SSZ ist der Rat bestrebt, spätestens Ende des Jahres die Ziele und die in der nächsten Phase der SSZ (2021-2025) zu erreichenden konkreten Ergebnisse einvernehmlich festzulegen, auch in Vorbereitung der Anpassung der Empfehlung des Rates vom 15. Oktober 2018 zum Ablauf der Erfüllung der im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) eingegangenen weiter gehenden Verpflichtungen und zur Festlegung präziserer Ziele¹. Des Weiteren spricht er sich dafür aus, so bald wie möglich eine Einigung über den Entwurf des Beschlusses des Rates über die allgemeinen Bedingungen zu erzielen, unter denen Drittstaaten ausnahmsweise zur Teilnahme an einzelnen SSZ-Projekten eingeladen werden könnten. Außerdem fordert er, zügig mit den Verhandlungen über die Überarbeitung des Beschlusses (GASP) 2018/909 des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Steuerung von SSZ-Projekten² zu beginnen.

¹ ABl. C 374 vom 16.10.2018, S. 1.

² ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 37.

16. Im Einklang mit dem zweiten Bericht, der vom Hohen Vertreter auch in dessen Eigenschaft als Vizepräsident der Kommission und Leiter der Europäischen Verteidigungsagentur zum Zusammenwirken, zu den Verknüpfungen und zur Kohärenz zwischen den Verteidigungsinitiativen der EU vorgelegt wurde, fordert der Rat kontinuierliche Anstrengungen, um die Kohärenz zwischen den Verteidigungsinitiativen der EU auch im Hinblick auf die Prioritäten der EU für die Fähigkeitenentwicklung, die die Fähigkeitsziele mit hohem Wirkungsgrad (High Impact Capability Goals - HICG) umfassen und die ein wichtiger Bezugspunkt für die Fähigkeitenentwicklung der Mitgliedstaaten und der Union sind, weiter zu verbessern. Dies sollte unter Beachtung des besonderen Charakters und der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen der Programme und Initiativen erfolgen. Der Rat sieht ferner den Beratungen über die regelmäßige Bewertung der Notwendigkeit, die Prioritäten der EU für die Fähigkeitenentwicklung unter Berücksichtigung aller erforderlichen Beiträge zu überarbeiten, erwartungsvoll entgegen. Außerdem legt er den Mitgliedstaaten nachdrücklich nahe, den Instrumenten der EU zur Verteidigungsplanung stärker Rechnung zu tragen und sie bei ihrer nationalen Verteidigungsplanung besser zu nutzen. Der Rat ersucht den Hohen Vertreter, im Mai/Juni 2021 einen dritten Bericht über die Kohärenz auszuarbeiten, auf dessen Grundlage der Rat weitere Vorgaben erteilen wird.
17. Der Rat weist darauf hin, dass – da die Mitgliedstaaten nur über ein „einziges Kräfte-dispositiv“ verfügen, das sie in verschiedenen Rahmen nutzen können – die Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten der Mitgliedstaaten im Rahmen der EU auch dazu beitragen wird, die Fähigkeiten zu stärken, die potenziell für andere Rahmen, einschließlich der Vereinten Nationen und der NATO, zur Verfügung stehen.
18. Der Rat begrüßt die bereits angelaufene Umsetzung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich und sieht der baldigen Annahme der Vergabeentscheidungen zu der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen von 2019 erwartungsvoll entgegen. Außerdem begrüßt er die Fortschritte bei der Umsetzung der Vorbereitenden Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung und sieht der Einleitung von Projekten über u. a. neue und bahnbrechende Technologien erwartungsvoll entgegen.

19. Der Rat ruft dazu auf, rasch einen ehrgeizigen Europäischen Verteidigungsfonds zu verabschieden und umzusetzen, der den Prioritäten für die Verteidigungsfähigkeit entspricht, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einvernehmlich festgelegt haben. Des Weiteren fordert der Rat eine angemessene Mittelausstattung im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027, über den noch eine Einigung erzielt werden muss. Er weist darauf hin, dass dadurch die Wettbewerbsfähigkeit, die Effizienz und die Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung, einschließlich nachhaltigerer Lieferketten, unionsweit gefördert werden sollten. Er hebt die wichtige Rolle hervor, die der Fonds dabei spielen könnte, die Folgen der derzeitigen Wirtschaftskrise für den Verteidigungssektor, auch für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und Midcap-Unternehmen, durch die Förderung der Verteidigungsinvestitionen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu überwinden. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Kommission auf, Vorschläge für weitreichende Jahresarbeitsprogramme mit besonderen Haushaltsmitteln für Projekte für die grenzüberschreitende Beteiligung von KMU sowie neue und bahnbrechende Technologien vorzulegen und dabei unbeschadet des von der Kommission angenommenen Jahresarbeitsprogramms den Schwerpunkt unter anderem auf Enabler zu legen.
20. Der Rat begrüßt die Forderung nach mehr Synergien zwischen der zivilen Industrie und der Verteidigungsindustrie, einschließlich der Raumfahrtindustrie, in EU-Programmen, wobei die unterschiedliche Charaktere und Rechtsgrundlagen der EU-Programme und -Initiativen, einschließlich der zivilen Natur der europäischen Weltraumprogramme, geachtet werden müssen; hierbei geht es darum, die Ressourcen und Technologien effizienter einzusetzen und Größenvorteile zu schaffen. Zudem fordert der Rat, unter Wahrung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten die negativen Folgen von Abhängigkeiten anzugehen, wie in der neuen Industriestrategie der Kommission betont wird, und ausländische Direktinvestitionen im Rahmen des Anwendungsbereichs des Unionsrechts und des nationalen Rechts zu überprüfen. Des Weiteren fordert der Rat den Hohen Vertreter, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zwecks Förderung eines kohärenten und strategischen europäischen Ansatzes weiterhin Synergien und Verknüpfungen zwischen der Entwicklung der künstlichen Intelligenz und verteidigungsbezogenen Tätigkeiten zu ermitteln, wobei das geltende Völkerrecht und das geltende nationale Recht voll und ganz eingehalten werden müssen. Der Rat erinnert an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2017, in denen die Europäische Investitionsbank darin bestärkt wurde, Schritte zu prüfen, mit denen Investitionen in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Verteidigungsbereich gefördert werden können.

21. Der Rat ruft dazu auf, im noch anzunehmenden Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 eine angemessene Mittelzuweisung für militärische Mobilität im Rahmen der Fazilität "Connecting Europe" und für ehrgeizige Projekte mit Doppelnutzung zur Anpassung der Verkehrsinfrastruktur vorzusehen, um sowohl die zivile als auch die militärische Mobilität zu verbessern. Des Weiteren fordert er nachdrücklich die rasche Umsetzung des Aktionsplans zur militärischen Mobilität auf EU-Ebene und sieht dem nächsten gemeinsamen Bericht des Hohen Vertreters und der Kommission sowie den kontinuierlichen Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Verbesserung der militärischen Mobilität innerhalb der EU und über die EU hinaus erwartungsvoll entgegen. In diesem Zusammenhang betont der Rat, dass alle Mitgliedstaaten in der Lage sein sollten, sich im Einklang mit den einschlägigen im Rahmen der SSZ eingegangenen Verpflichtungen an multinationalen Strukturen zu beteiligen.

Stärkung der Partnerschaften

22. Der Rat betont, dass das schwierige internationale Sicherheitsumfeld und insbesondere die sicherheitsrelevanten Auswirkungen der derzeitigen Pandemie deutlich machen, wie wichtig es ist, die Partnerschaften mit den internationalen und den wichtigsten regionalen Partnerorganisationen und mit Partnerländern weiterzuentwickeln.
23. Im Hinblick auf die weitere Erleichterung und Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Partnern und auch im Hinblick auf deren wichtige und erhebliche Beiträge zu den GSVP-Missionen und - Operationen der EU fordert der Rat den Hohen Vertreter auf, bis Ende des Jahres unter vollständiger Wahrung der Beschlussfassungsautonomie der Union konkrete Empfehlungen für einen stärker strategisch ausgerichteten Ansatz für EU-Partnerschaften mit Drittländern im Bereich der Sicherheit und Verteidigung vorzulegen. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat auch den 6. Jahresfortschrittsbericht über die Zusammenarbeit mit Partnerländern im Bereich der GSVP.

24. Der Rat würdigt die Fortschritte bei der Umsetzung der Prioritäten der EU und der VN für Friedenseinsätze und Krisenbewältigung 2019-2021, insbesondere bei der Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen GSVP-Missionen und - Operationen und Friedenseinsätzen der VN vor Ort, bei der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit und der Konfliktprävention. Außerdem fordert er, ausgehend von dem zweiten Fortschrittsbericht über die Prioritäten der EU und der VN für Friedenseinsätze und Krisenbewältigung 2019-2021, eine stärkere Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Einsatzgebieten, in denen GSVP-Missionen und - Operationen neben VN-Friedenseinsätzen stattfinden.
25. Der Rat begrüßt die erheblichen Fortschritte bei der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO seit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärungen von Warschau (2016) und Brüssel (2018), wie sie im 5. Fortschrittsbericht beschrieben werden, der gemeinsam vom Hohen Vertreter/Vizepräsidenten/Leiter der Europäischen Verteidigungsagentur und dem Generalsekretär der NATO über die Umsetzung des gemeinsamen Pakets von Vorschlägen vorgelegt wurde. Der Rat bekräftigt, wie wichtig eine verstärkte, sich gegenseitig verstärkende und beiderseitig nutzbringende strategische Partnerschaft zwischen der EU und der NATO in Bereichen von gemeinsamem Interesse ist, auch bei wichtigen übergreifenden Fragen wie dem ungehinderten, inklusiven und diskriminierungsfreien Austausch von Informationen ohne VS-Einstufung und von Verschlusssachen; das übergeordnete Ziel besteht darin, eine echte Beziehung zwischen beiden Organisationen aufzubauen. Die Umsetzung der Gemeinsamen Erklärungen ist auch weiterhin eine zentrale politische Priorität der EU; sie findet nach wie vor unter vollständiger Achtung der Beschlussfassungsautonomie und der Verfahren beider Organisationen, gestützt auf die Grundsätze der Transparenz, Gegenseitigkeit und Inklusivität statt. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die wesentlichen Errungenschaften der Zusammenarbeit, u. a. in den Bereichen des politischen Dialogs, der militärischen Mobilität, der Bekämpfung hybrider Bedrohungen einschließlich Desinformation sowie Cybersicherheit und Verteidigung. Zudem fordert der Rat eine kohärente Reaktion auf die Auswirkungen der Pandemie, auch im Wege von Übungen und einer verstärkten Interaktion, im Einklang mit dem Grundsatz, unnötige Doppelarbeit zu vermeiden. Außerdem fordert der Rat rasche Fortschritte im Hinblick auf einen neuen ehrgeizigen Plan für parallele und abgestimmte Übungen, um die Resilienz zu steigern und als einen weiteren Schritt hin zu einer engeren Interaktion der beiden Organisationen in realen Krisensituationen die Synergien zwischen ihnen zu verstärken. Der Rat sieht weiteren Fortschritten bei der Durchführung des gemeinsamen Pakets von Vorschlägen in enger Zusammenarbeit mit allen Mitgliedstaaten und mit ihrer aller Beteiligung erwartungsvoll entgegen.